

Eine bittere Enttäuschung: der Entwurf der neuen MSchulbauR

Mit großen Erwartungen hat die Fachwelt jüngst die Veröffentlichung des Entwurfs der neuen Muster-Schulbaurichtlinie zur Kenntnis genommen (siehe Rubrik Anhörungen unter www.is-argebau.de). Nach einer ersten Sichtung überwiegt jedoch die Enttäuschung. Der Entwurf ist nicht nur handwerklich mangelbehaftet, er bleibt auch deutlich hinter den Möglichkeiten moderner Brandschutzkonzeptionen für zeitgemäße Schulgebäude zurück.

Dabei gibt es durchaus lobenswerte und innovative Ansätze: Der neue Entwurf ermöglicht die Ausbildung modular aufgebauter Lernbereiche, die aus multifunktional genutzten Zonen ohne notwendige Flure bestehen dürfen. Diese benötigen bis zu einer Fläche von 400 m² lediglich Sichtbeziehungen zu den Rettungswegen sowie den für Schulgebäude obligatorischen (manuell zu betätigenden) Hausalarm. Bei Lernbereichen mit einer Fläche von bis zu 800 m² muss zusätzlich zur Sichtbeziehung eine interne Brandfrüherkennung mit selbsttätigen Brandmeldern und Handfeuermeldern zur Verfügung stehen. Lernbereiche sind bis zu einer Fläche von 1.600 m² ohne weitergehende Unterteilungen möglich, wenn zusätzlich zur Sichtbeziehung eine selbsttätige Brandmeldeanlage angeordnet wird. Diesbezüglich stellt sich allerdings die Frage, ob derartige Konstellationen durch die Feuerwehr noch beherrscht werden können. Der moderne Ansatz modular aufgebauter Lernbereiche steht jedoch im krassen Gegensatz zu längst überwunden geglaubten Anforderungen der Vergangenheit: Künftig müssen naturwissenschaftliche Fachräume, Werkräume, Produktionsküchen und Räume mit vergleichbarer Nutzung durch Trennwände abgetrennt werden. Diese Forderung fand sich auch in der Muster-Schulbaurichtlinie der 1970er-Jahre. Sie wurde schließlich aufgegeben. Es stellt sich die Frage, ob eine derartige Anforderung tatsächlich mit Schadenserfahrungen begründet werden kann.

Ferner müssen Lernbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 400 m² (unabhängig von der vorliegenden GK) über feuerbeständige Trennwände und Decken verfügen.

Vor dem Hintergrund zahlreicher Schulneubauten in Holzbauweise stellt dies insbesondere in der GK 3 eine schwerwiegende zusätzliche Brandschutzanforderung dar. Ebenso ist nicht nachvollziehbar, dass der neue Entwurf lediglich die Führung eines der beiden baulichen Rettungswege über Rettungsbalkone gestattet. Dabei belegen zahlreiche Schulbauprojekte, dass ein Rettungsbalkon mit zwei Fluchrichtungen eine probate Rettungswegkonzeption eines Schulgebäudes sein kann. Der Entwurf sieht vor, dass Rettungsbalkone als tragende (!) Bauteile in der Feuerwiderstandsfähigkeit der Geschossdecken herzustellen sind. Dabei bleibt jedoch unklar, ob ein Rettungsbalkon als Laubengang (also mit brandschutztechnisch klassifizierter Geschossdecke) auszuführen ist. Ferner beschreibt der Entwurf der Richtlinie an mehreren Stellen, dass Rettungsbalkone „im Brandfall nicht gefährdet werden dürfen“. Wie ein Rettungsbalkon, der üblicherweise vor ungeschützten Fensterflächen entlangführt, auszubilden ist, damit er im Brandfall nicht gefährdet sein kann, verrät der neue Entwurf jedoch nicht. Auch das Rettungswegkonzept für Lernbereiche überzeugt wenig: Der erste Rettungsweg aus einem Lernbereich muss in 35 m direkt (oder über einen notwendigen Flur) in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie führen. Zusätzlich wird jedoch die Rettungsweglänge für den zweiten Rettungsweg auf 25 m (!) begrenzt. Dieser zweite Rettungsweg darf dann über angrenzende Lernbereiche, über Rettungsbalkone, zu Außentritten, auf Terrassen oder begehbare Dächer führen.

Notwendige Flure mit nur einer Fluchrichtung dürfen (weiterhin) nur 15 m lang sein. Diese Einschränkung wiegt schwer, wenn der notwendige Flur nur einen der beiden baulichen Rettungswege umfasst oder wenn der notwendige Flur als offener Gang vor den Außenwänden als Laubengang ausgeführt wird.

Leider weist der Entwurf der Richtlinie unzählige unsaubere Formulierungen auf, die – wenn sie nicht entsprechend korrigiert werden – zu Problemen in der Anwendung führen werden.



Moderne Schulgebäude benötigen zwingend eine ausgewogene Brandschutzkonzeption.

So sind z. B. Treppenraumwände in den GK 1 und 2 raumabschließend feuerhemmend auszuführen. Eine Erleichterung für Treppenraumaußenwände findet sich nicht. Die Anforderung gilt somit gleichermaßen für die Außenwände notwendiger Treppenräume. Höchst unglücklich ist auch der Kunstgriff im Zuge der Begriffsbestimmungen, wonach Räume in Lernbereichen zwar zu Unterrichtszwecken genutzt werden dürfen, jedoch keine Unterrichtsräume sind. Diese Definition stellt insbesondere insofern ein Problem dar, als gemäß § 1 Abs. 3 VStättV die Muster-Versammlungsstättenverordnung nicht für Unterrichtsräume anzuwenden ist. Die vorgenannte Begriffsbestimmung hätte zur Folge, dass Lernbereiche künftig ab einer gewissen Größe vom Geltungsbereich der Muster-Versammlungsstättenverordnung erfasst würden.

Angesichts der vorliegenden Mängel bleibt festzustellen, dass der Entwurf der neuen Muster-Schulbaurichtlinie das Klassenziel verfehlt hat. Nachhilfeunterricht bieten diesbezüglich sicherlich alle mit Schulbaumaßnahmen befassten Brandschutzplaner an.

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
Mitglied in der VdBP ■

Kontakt

VdBP Vereinigung der Brandschutzplaner e. V.
c/o PHlplan
Anton-Böck-Straße 34
81249 München
info@vdbp.de
www.vdbp.de

